

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Mittwoch, den 16. Dezember 2020 um 17.30 Uhr im Forum der Rosa-Parks-Schule Herten	2 - 4
2.	3. Satzung vom 03.12.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herten vom 01.07.2014	5 - 6
3.	Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Herten-Süd	7

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **28/2020**
Ausgabetag: **04.12.2020**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Mittwoch, 16.12.2020, findet um **17.30 Uhr**

im Forum der Rosa-Parks-Schule Herten, Fritz-Erler-Straße 2

eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1. | Verabschiedung des Stadtkämmerers und Ersten Beigeordneten Matthias Steck | |
| 2. | Genehmigung der Tagesordnung | |
| 3. | Niederschriften 1/20-25 und 2/20-25 | |
| 4. | Kommunalwahl am 13. September 2020
Feststellung der Gültigkeit der Wahl
- des Bürgermeisters der Stadt Herten (einschließlich der Stichwahl am 27. September 2020),
- der Vertretung der Stadt Herten,
- des Integrationsrates der Stadt Herten | |
| 5. | Neufassung der Ausschussordnung der Stadt Herten | 20/158 |
| 6. | Änderungen der Besetzungen in Ausschüssen und Gremien | |
| 7. | Nachfolge für den ausscheidenden Stadtkämmerer Matthias Steck
- Ausschreibung | 20/191 |
| 8. | Nachfolge für den ausscheidenden Beigeordneten für Bildung und Soziales Dr. Karsten Schneider
- Ausschreibung | 20/190 |
| 9. | Bestellung eines allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters | 20/189 |
| 10. | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 | 20/179 |
| 11. | Unterjährige Finanzberichterstattung
hier: 3. Quartal 2020 | 20/186 |
| 12. | Überplanmäßige Aufwendungen im Produkt 06.03 „Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien nach dem SGB VIII“ im Haushaltsjahr 2020 | 20/188 |

13.	Gebühren	
13.1	Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Herten vom 07.02.2017	20/185
13.2	Entwässerungsgebühren 2021 - Satzung über den Abwassergebührentarif - Gebührenbedarfsrechnung	20/183
13.3	Gewässerunterhaltung - Satzung über den Gebührentarif zur Gewässerunterhaltung - Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW	20/184
13.4	Abfallentsorgungsgebühren 2021 - Gebührenbedarfsberechnung 2021 - Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif - Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen 2021 - Überprüfung des Mindestbehältervolumens 2021	20/146
13.5	Straßenreinigungsgebühren 2021 - Gebührenbedarfsberechnung 2021 - Satzung der Stadt Herten über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	20/145
13.6	Friedhofsgebühren - Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Herten für kommunale Friedhöfe 2021 - Gebührenbedarfsberechnung 2021	20/150
14.	Genehmigung der 9. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012-2021 für das Jahr 2021/ Kenntnisnahme der Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2022 bis 2024	20/175
15.	Maßnahme nach ABK: Anschluss KKA im Außenbereich, Bauernweg - Baubeschluss	20/144
16.	Jahresabschluss HIB 2019	20/174
17.	Wirtschaftsplan HIB 2021	20/176
18.	Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichts 2019 mit der Erfolgsübersicht 2019 des ZBH	20/148
19.	Wirtschaftsplan ZBH 2021	20/149
20.	Jahresabschluss 2019 der Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH - Ergebnisverwendung 2019 - Leistung eines Ertragszuschusses an die Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH	20/173

21. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 4 GeschO
22. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO
23. Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 15 GeschO
24. Mitteilungen der Verwaltung

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

- | | | |
|-----|--|--------|
| 25. | Ausüben des Vorkaufsrechts
- Erwerb eines Grundstücks | 20/192 |
| 26. | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 27. | Vergabe der Wasserkonzession
hier: Konzessionierungsverfahren mit Zuschlagskriterien, Gewichtung
und Auswahlsystematik | 20/172 |

Herten, 03.12.2020

gez. Matthias Müller
Bürgermeister

Hinweis:

Unter Berücksichtigung der Sicherheitshinweise des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind die Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer zur Ratssitzung nur begrenzt verfügbar. Daher ist eine vorherige Anmeldung vorab per E-Mail unter buergemeisteramt@herten.de zwingend erforderlich.

Eine Anmeldung ist ab dem 7.12.2020 ab 8.00 Uhr bis zum 15.12.2020, 16.00 Uhr möglich.

Im gesamten Schulgebäude besteht die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes.

Darüber hinaus gibt es eine fest zugewiesene Sitzordnung für alle Teilnehmenden.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die 3. Satzung vom 03.12.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herten vom 1.7.2014, die der Rat in seiner Sitzung am 02.12.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

3. Satzung vom 03.12.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herten vom 1.7.2014

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 03.12.2020

gez. Matthias Müller
Bürgermeister

3. Satzung vom 03.12.2020

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herten vom 1.7.2014

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 02.12.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herten beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter*innen des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 2

§ 19 Abs. 7 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (7) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 46 Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW) erhalten, werden sämtliche Ausschüsse ausgenommen.

§ 3

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herten vom 1.7.2014 tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Herten-Süd

Die Schiedsperson Martin Hurraß hat ihr Amt als Schiedsperson zum 16.06.2020 niedergelegt. Aus diesem Grund ist eine Neuwahl für den Schiedsamsbezirk Herten-Süd zu veranlassen.

Nach § 2 des Schiedsamtgesetzes muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Schiedsperson kann nicht sein, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

Schiedsperson soll nicht sein, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsamsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
4. das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Die Schiedsamtstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Interessierte BürgerInnen richten bitte ihre Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes bis zum **31.01.2021** an den Bürgermeister der Stadt Herten, Dezernat 2, Finanzen, Ordnung und Feuerschutz, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45697 Herten. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Im Auftrag

gez. Bouten